

## **Änderungssatzung der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016**

vom 29. August 2019

Aufgrund von § 10 Abs. 8 und § 55 Abs.1 S.4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch G. v. 13. März 2018 (GBl. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 10.07.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verfahrenssatzung**

Die Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25.10.2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2016) wird wie folgt geändert:

#### **1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:**

„**(2a)** Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. Gemäß § 32 Abs. 1 Wahlordnung überträgt das jeweilige Mitglied in Senat und Fakultätsräten sein Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied seiner Gruppe (Stimmrechtsübertragung), dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung muss unverzüglich nach der Mitteilung der Verhinderung, spätestens am Tag der Sitzung vor deren Beginn, erfolgen. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.“

#### **2. § 4 wird wie folgt geändert:**

##### **a. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat öffentlich:

1. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl des Rektors/der Rektorin,
2. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl des Kanzlers/der Kanzlerin,
3. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Prorektoren / Prorektorinnen,
4. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
5. Erörterung des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin,
6. Erörterung des Jahresberichts der/des Gleichstellungsbeauftragten,
7. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan,
8. Aussprache im Rahmen der Abwahl eines Rektoratsmitglieds nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 LHG.

Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Abs.1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen.“

**b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Die Fakultätsräte tagen fakultätsöffentlich bei Aussprache im Rahmen der Abwahl des Dekans /der Dekanin nach § 24 a Abs. 3 Satz 1 LHG.“

**3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß § 2 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen anwesend ist und die Sitzungen ordnungsgemäß geleitet werden. Die Beschlussfassung bzw. Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gemäß § 16 dieser Ordnung setzt die Teilnahme von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder voraus.“

**4. § 12 wird wie folgt geändert:**

**a. Die Absätze 4, 5 und 6 erhalten die folgende Fassung:**

„(4) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.

(5) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung dieser Verfahrensordnung bedürfen der Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.

(6) Beschlüsse, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren/Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.“

**b. Absatz 7 wird gestrichen.**

**5. In § 14 erhält Absatz 1 folgende Fassung:**

„(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren

Bewerbern/Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/ Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl in Satz 2 bis 4 schließt evtl. Stimmrechtsübertragungen ein.“

**6. § 15 erhält folgende Fassung:**

„In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann und über die auch im schriftlichen Verfahren nicht sachgerecht entschieden werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende an Stelle des zuständigen Gremiums. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung:

1. über die Grundordnung,
2. für die Wahl des Rektors/der Rektorin,
3. für die Wahl des Kanzlers/der Kanzlerin,
4. für die Wahl der Prorektoren / Prorektorinnen,
5. für die Wahl zum/zur Dekan/in,
6. für die Wahl zum/zur Prodekan/in,
7. für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds,
8. für die Abwahl des Dekans/der Dekanin,
9. für die Wahl zu anderen Leitungsorganen wissenschaftlicher Einrichtungen/Institute,
10. Erörterung des Jahresberichts des/der Rektors/Rektorin,
11. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten,
12. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. August 2019

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst  
Rektorin